

Gemeinde Calvörde

vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Klüden“ 39359 Calvörde

VORENTWURF

20.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSGEGENSTAND	3
1.1. Ziel und Anlass der Planung	4
2. PLANGEBIET	6
2.1. Makrolage des Plangebietes	6
2.2. Eigentumsverhältnisse	7
2.3. Kennzahlen des Plangebietes.....	9
2.4. angrenzende Planungen und Abgrenzung des Plangebietes.....	12
2.5. Schutzgutbezogene Bestandsbewertung	12
2.6. Bestehende Verkehrserschließung	12
2.7. Bestehende versorgungstechnische Anlagen und Erschließungen	13
2.8. Kampfmittel und Altlasten	14
2.9. Fachgesetze, Planungsvorgaben und planerische Ausgangssituation	14
2.10. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) und Photovoltaik auf..... landwirtschaftlichen Flächen	16
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	20
3.1. Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)	21
3.2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg	22
3.3. Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen	23
3.4. Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen	24
3.5. derzeitiges Planungsrecht, Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach ... § 8 (3) BauGB	24
3.6. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze der Landesplanung und Regionalplanung.....	24
3.7. Beseitigung von Niederschlagswasser	25
3.8. Anlagenbeschreibung.....	25

4. VERFAHREN	26
4.1. Einleitung des Bauplanungsverfahrens	26
5. FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN	27
5.1. Geltungsbereich, Baugrenzen, Zufahrten	27
5.2. Art der baulichen Nutzung	28
5.3. Maß der baulichen Nutzung	29
5.4. Baugrenzen	29
5.5. Gestalterische Festsetzung	29
5.6. Festsetzung aus dem Umweltbericht	30
6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	30
6.1. Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts	30
6.2. Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts	30
6.3. Herstellung öffentlicher Straßen und Wege	30
6.4. Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	30
6.5. Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen	30
6.6. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes	30
Quellenverzeichnis	31
Rechtsgrundlagen	33
Anlagenverzeichnis	35

1. PLANUNGSGEGENSTAND

Die Gemeinde Calvörde als planaufstellende Kommune, beabsichtigt mit dem privaten Projektentwickler Herrn Enrico Wöhlbier aus Gardelegen, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Klüden, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten.

Das Vorhaben wird mit vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde, bezeichnet und besteht aus zwei räumlich getrennten Baufeldern.

Das Baufeld 1 Klüden Nord befindet sich auf der Flur 1 der Gemarkung Klüden und umfasst eine Fläche von 57,97 ha.

Das im Süden der Ortslage Klüden liegende Baufeld 2 Klüden Süd, mit einer Fläche von 30,90 ha, liegt auf der Flur 5 der Gemarkung Klüden.

Die Flächen beider Baufelder werden derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und befinden sich auf der Liste der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt ausgewiesenen „benachteiligten Agrarzonen in Sachsen-Anhalt 2018“.

Mit der Nutzung solcher benachteiligten Flächen als Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, kann sowohl ein größerer wirtschaftlicher Ertrag auf diesen Flächen, als auch ein massiver Beitrag zur Umsetzung klimapolitischer Ziele erreicht werden.

Der Investor wird die Flächen von den Eigentümern pachten. Es wird derzeit von einer Anlagennutzung von 30 ½ Jahre ausgegangen.

Der mit der Freiflächenphotovoltaikanlage vor Ort erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Die derzeit prognostizierte Leistung des „Solarparks Klüden“ beträgt 137,5 MWp. Mit der Erzeugung von 137.500.000 kWh grünem Strom ist es möglich, dass der Ausstoß von 67.512 t CO₂/Jahr vermieden werden kann.

Auf Grund der Größe des Gesamtplangebietes und der daraus resultierenden Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlage des Solarparks soll der erzeugte Strom außerhalb des EEG2021 vermarktet werden.

Die beiden betreffenden Baufelder sind als Potentialflächen für Photovoltaik im Gesamträumlichen Konzept zur Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen Stand: 10/2021¹ ausgewiesen.

Auf Antrag des privaten Investors hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen Im Dezember 2021 den Beschluss Nr. GRCA/070/2021/BV² zur Aufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde gefasst.

¹ GRK

² Beschluss

1.1. Ziel und Anlass der Planung

Der weltweit auftretende Klimawandel, dessen sichtbare Folgen für Menschen und Natur und die Notwendigkeit des Umsetzens vereinbarter Klimaschutzziele sind unbestritten und hochgradig aktuell.

Dabei stellt diese Energiewende, also der Übergang von nicht-nachhaltiger Nutzung von fossilen Energieträgern und Kernenergie auf Nutzung nachhaltiger Energieversorgungssysteme mittels erneuerbarer Energien, ein hochkomplexes, das gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftssystem umfassendes Projekt dar.

Der Erfolg der Energiewende wird sowohl durch die technische Machbarkeit, die damit verbundenen Kosten als auch durch die gesellschaftliche Akzeptanz und das gesellschaftliche Verhalten bestimmt. Nicht zuletzt durch die weltweiten Bewegungen junger Menschen wurde und wird ein klimapolitisches Umdenken der Gesellschaft und Politik erreicht. Es wird sichtbar, dass bisherige Ziele, wie die Verringerung der Treibhausgasemission in Deutschland um 80 % gegenüber 1990 nicht ausreichend sind, um den Prozess des Klimawandels effektiv zu stoppen.

Technische Entwicklungen und Machbarkeiten der Energieerzeugung und Energienutzung, der Umgang und der Verbrauch von Energie, die Akzeptanz für regenerative Energieerzeugung und -nutzung haben Auswirkungen auf jeden Einzelnen der Gesellschaft, der wiederum aktiv den Erfolg der Energiewende beeinflusst.

Neue und novellierte Gesetze wie zum Beispiel das EEG 2021³ sollen den Umbau des Energieversorgungssystems in Deutschland mit dem Ziel der Klimaneutralität fördern, regeln und unterstützen.

Dabei soll zunächst bis 2030 der Treibhausgasausstoß um 65 % gegenüber dem Jahr 1990 in Deutschland verringert werden und bis 2050 das Ziel der Klimaneutralität in Europa erreicht werden.

Der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie und Photovoltaik ist unabdingbar. Laut Berechnungen des ISE (Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme) konnten in Deutschland 2019 durch die Nutzung von durch Photovoltaik 29,2 Millionen Tonnen CO₂ vermieden werden. Grundsätzlich konnte durch die Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland der CO₂ Ausstoß von 764 g CO₂ pro kWh im Jahr 1990 auf 474 g CO₂ pro kWh im Jahr 2019 gesenkt werden⁴.

Mit der Nutzung von geeigneten Dachflächen und Freiflächen, unter bestimmten Bedingungen auch Landwirtschaftsflächen steht Deutschland ein großes Potential an Flächen zur Verfügung, um die ehrgeizigen und notwendigen Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Schaffung von Baurecht für diese Anlagen ist dabei von grundlegender Bedeutung.

³ EEG 2021

⁴ ISE

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Bauvorhaben. Sie beeinträchtigen in der Regel öffentliche Belange, so dass ihre planungsrechtliche Zulässigkeit über Bauleitverfahren erreicht werden muss.

Die Gemeinde Calvörde bereitet mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Klüden“ 39359 Calvörde die Umsetzung der Ziele der weiteren Erschließung und Nutzung von regenerativen Energien auf kommunaler Ebene, vor.

Das vorliegende Verfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage schaffen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der betreffenden Flächen entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁵ erreicht werden.
2. Die bestehenden Landwirtschaftsflächen, die nach § 37 (2) EEG 2021⁶ in einer benachteiligte Agrarzone liegen, werden wirtschaftlich für den Zeitraum von 30 ½ Jahren als Fläche zur Erzeugung von erneuerbaren Energien genutzt.
3. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Herstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.
4. Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden durch einen privaten Investor übernommen, so dass der Kommune keine weiteren Kosten entstehen. Über diese Kostenübernahme, die Planung und Erschließung wird vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Investor abgeschlossen.
5. Der Investor übernimmt die Abstimmung mit den Versorgungsträgern und benennt ein Planungsbüro.
6. Der private Investor übernimmt die Kosten und Durchführung für das Verfahren der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes in den betreffenden Planbereichen.

⁵ BauGB

⁶ EEG 2021

2. PLANGEBIET

2.1. Makrolage des Plangebietes

Die planaufstellende Kommune ist die Gemeinde Calvörde.

Die Gemeinde Calvörde ist eine selbstständige Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen, die im Zuge der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt zum 01.01.2010 gebildet wurde.

Die Verbandsgemeinde Flechtingen wurde aus Teilen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde-Calvörde gegründet und liegt im Landkreis Börde.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 122,07 km². Das Gemeindegebiet liegt auf einer mittleren Höhe von 52 m Höhe NHN. Lt. Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (Stand 31.12.2020) lebten in Calvörde 3.381 Einwohner.

Calvörde liegt nordwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg und Haldensleben und südöstlich von Oebisfelde.

Die Gemeinde Calvörde wird durch die Landstraßen L24 und L25 sowie die Kreisstraßen K1140 und K1141 mit Oebisfelde, Gardelegen, Haldensleben und Erxleben verbunden.

Im Rahmen des Personennahverkehrs gibt es im OT Wegenstedt einen Haltepunkt der Regionalbahn der Linie Magdeburg - Wolfsburg. Der Busverkehr wird durch zwei Verkehrsbetriebe sichergestellt und ermöglicht eine Anbindung der Gemeinde an Orte der näheren Umgebung sowie über Klötze bis in die Landeshauptstadt.

Calvörde verfügt über ein eigenes, voll erschlossenes und ausgelastetes Gewerbegebiet. Derzeit wird von ca. 700 Industriebeschäftigten und ca. 350 Pendlern nach Calvörde ausgegangen.

Durch das Gemeindegebiet fließt der Mittellandkanal als künstliche Wasserstraße, sowie die Gewässer Ohre und Spetze. Drömling, Colbitz-Letzlinger Heide und der Flechtinger Höhenzug mit den Calvörder Bergen umgeben das walddreiche Gemeindegebiet.

Die Land- und Forstwirtschaft bildet einen Hauptbeschäftigungszweig in der Gemeinde.

Historie

Der Ort Calvörde wurde erstmals im Jahr 1196 und der Ortsteil Klüden im Jahr 1472 urkundlich erwähnt. Als Namensgeber für Calvörde wird eine Furt über die Ohre angesehen. Geprägt von der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes entstand die Bebauung des Ortskerns und der derzeitigen Ortsteile.

Mit dem Wiener Kongress wurde Calvörde Teil des Herzogtums Braunschweig und nach der Novemberrevolution Teil des Freistaates Braunschweig.

Nach dem 2. Weltkrieg wird die Gemeinde der Provinz Sachsen und später dem Bezirk Magdeburg zu gegliedert.

Im Rahmen der Eingemeindungen und Gemeindezusammenführungen schlossen sich die Gemeinde Klüden und zehn weitere Gemeinden und Gemeindeteile zur Gemeinde Calvörde zusammen. Den Abschluss dieser Zentralisierung bildete die Schaffung der Verbandsgemeinde Flechtigen im Zuge der Gebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 01.01.2010.

2.2. Eigentumsverhältnisse

Der Vorhabenträger, Herr Enrico Wöhlbier aus Gardelegen, hat die im Plangebiet mit der Photovoltaikanlage „Solarpark Klüden“ betroffenen Grundstücke von den Eigentümern der Flurstücke gepachtet.

Für das Flurstück 793 der Gemarkung Klüden Flur 1 und das Flurstück 46 in der Gemarkung Klüden Flur 5 sind noch Separationsinteressenten benannt.

Diese Personenzusammenschlüsse alten Rechts werden mit einem Rechtsbereinigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum 31.12.2021 aufgelöst. Kraft dieses Gesetzes geht das Vermögen und die Grundstücke dieser Gemeinschaften an die Belegenheitsgemeinde über. Die Gemeinde übernimmt entschädigungslos alle Rechte und Pflichten und unterliegt dafür jedoch einer Verwendungsbindung.

Das Flurstück 793 Gemarkung Klüden Flur 1 wird als landwirtschaftlicher Weg in der Anlage Klüden 1 Nord belassen, da dieser Weg in der Örtlichkeit vorhanden ist und an ein weiterführendes Wegesystem anbindet.

Das Flurstück 46 Flur 5 ist als Weg nicht mehr existent, sondern überackert worden. Es bindet an keine weiterführenden Wege oder Strassen der Umgebung an, so dass die Überbauung in dem südlichen Anlagenteil möglich und sinnvoll ist.

Eigentümer

Klüden 1 NORD

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	1	74/3	privater Eigentümer
Klüden	1	71/1	privater Eigentümer
Klüden	1	14/17	privater Eigentümer
Klüden	1	14/16	privater Eigentümer
Klüden	1	14/15	privater Eigentümer
Klüden	1	14/14	privater Eigentümer
Klüden	1	14/13	privater Eigentümer
Klüden	1	14/12	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 14/11	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 14/10	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 14/09	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 14/08	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 14/07	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 8/2	privater Eigentümer

Klüden 1 NORD

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	1	i.T. 8/1	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 200/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 199/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 198/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 197/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 196/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 195/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 672/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 671/8	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 797	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 799	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 801	privater Eigentümer
Klüden	1	446/2	privater Eigentümer
Klüden	1	7/1	privater Eigentümer
Klüden	1	489/1	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T. 803	privater Eigentümer
Klüden	1	188/8	privater Eigentümer
Klüden	1	674/7	privater Eigentümer
Klüden	1	177/7	privater Eigentümer
Klüden	1	7/2	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T 7/7	privater Eigentümer
Klüden	1	7/3	privater Eigentümer
Klüden	1	7/4	privater Eigentümer
Klüden	1	7/5	privater Eigentümer
Klüden	1	i.T 7/6	privater Eigentümer
Klüden	1	14/3	privater Eigentümer
Klüden	1	14/4	privater Eigentümer
Klüden	1	793	Separationsinteressenten, ab 31.12.2021 Gbd. Calvörde

Klüden 2 SÜD

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	5	i.T. 44/7	privater Eigentümer
Klüden	5	38	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T. 37	privater Eigentümer
Klüden	5	91/45	privater Eigentümer
Klüden	5	112/45	privater Eigentümer
Klüden	5	106/45	privater Eigentümer
Klüden	5	72/44	privater Eigentümer
Klüden	5	92/45	privater Eigentümer
Klüden	5	105/45	privater Eigentümer
Klüden	5	70/44	privater Eigentümer
Klüden	5	94/45	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T. 145/35	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T. 142/33	privater Eigentümer

Klüden 2 SÜD

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	5	i.T. 33/1	privater Eigentümer
Klüden	5	44/4	privater Eigentümer
Klüden	5	45/3	privater Eigentümer
Klüden	5	44/5	privater Eigentümer
Klüden	5	73/44	privater Eigentümer
Klüden	5	44/3	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T. 143/33	privater Eigentümer
Klüden	5	109/44	privater Eigentümer
Klüden	5	44/2	privater Eigentümer
Klüden	5	103/45	privater Eigentümer
Klüden	5	108/45	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T.144/35	privater Eigentümer
Klüden	5	44/6	privater Eigentümer
Klüden	5	44/1	privater Eigentümer
Klüden	5	107/45	privater Eigentümer
Klüden	5	i.T. 46	Separationsinteressenten, ab 31.12.2021 Gmd. Calvörde
Klüden	5	104/45	privater Eigentümer

2.3. Kennzahlen des Plangebietes

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde besteht aus dem Teil nördlich der Ortslage Klüden liegenden Gebiet Klüden 1 NORD und dem südöstlich liegenden Gebiet Klüden 2 SÜD.

Fläche und Charakteristik

Teil Klüden 1 – NORD

Das Teilgebiet Klüden 1 liegt nördlich des Ortskerns von Klüden und westlich der Kreisstraße K1106 Gardelegen OT Roxförde nach Haldensleben.

Die im Süden liegende Wohnbebauung am Ortsrand von Klüden hat einen Abstand von 430 m-500 m zur Grenze des Geltungsbereiches.

Östlich der Kreisstraße K 1106 befindet sich im Abstand von 150 m ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Die nördlichen Grenze dieses Geltungsbereiches bilden Wald -und Ackerflächen.

Das Gelände ist größtenteils eben und steigt in Richtung Norden leicht an. Es wird als Acker- oder Grünlandfläche genutzt.

Von Südosten nach Nordwesten teilt das Flurstück 793 als landwirtschaftlicher Weg den Geltungsbereich Klüden 1 NORD in zwei Baufeldteile. Dieser Weg mündet auf die Hauptstraße (K1106) und dient als Zufahrt für beide Teile des Baufeldes.

Klüden 1 NORD

Gemarkung	Flur	Flurstück	A in m ² (aus CAD)
Klüden	1	74/3	89.139,98
Klüden	1	71/1	66.264,33
Klüden	1	14/17	20.610,78
Klüden	1	14/16	20.912,72
Klüden	1	14/15	14.225,60
Klüden	1	14/14	15.483,53
Klüden	1	14/13	13.183,37
Klüden	1	14/12	15.681,59
Klüden	1	i.T. 14/11	9.326,16
Klüden	1	i.T. 14/10	9.638,17
Klüden	1	i.T. 14/09	8.811,41
Klüden	1	i.T. 14/08	8.031,54
Klüden	1	i.T. 14/07	7.326,28
Klüden	1	i.T. 8/2	5.581,45
Klüden	1	i.T. 8/1	7.164,96
Klüden	1	i.T. 200/8	5.586,14
Klüden	1	i.T. 199/8	6.144,43
Klüden	1	i.T. 198/8	2.644,30
Klüden	1	i.T. 197/8	3.061,92
Klüden	1	i.T. 196/8	3.453,43
Klüden	1	i.T. 195/8	5.999,96
Klüden	1	i.T. 672/8	4.641,60
Klüden	1	i.T. 671/8	4.613,57
Klüden	1	i.T. 797	6.236,44
Klüden	1	i.T. 799	6.340,74
Klüden	1	i.T. 801	55.320,93
Klüden	1	446/2	3.043,84
Klüden	1	7/1	39.729,02
Klüden	1	489/1	246,66
Klüden	1	i.T. 803	11.295,26
Klüden	1	188/8	3.062,48
Klüden	1	674/7	3.653,00
Klüden	1	177/7	3.882,95
Klüden	1	7/2	28.391,54
Klüden	1	i.T. 7/7	8.365,98
Klüden	1	7/3	14.035,71
Klüden	1	7/4	14.488,90
Klüden	1	7/5	13.688,92
Klüden	1	i.T. 7/6	3.907,61
Klüden	1	14/3	7.045,08
Klüden	1	14/4	4.851,92
Klüden	1	793	4.607,60
		Gesamtfläche	579.721,80 m² 57,97 ha

Fläche und Charakteristik

Teil Klüden 2 SÜD

Das Teilgebiet Klüden 2 liegt südöstlich des Ortskerns von Klüden.

Es wird über die Gemeindestraße „Am Sandberg“ Flurstück- Nr. 120 und die anschließenden Flurstücke 24 und 21 der Gemarkung Klüden Flur 1 erschlossen. Der Weg auf den vorgenannten Grundstücken ist nicht ausgebaut und dient als Zuwegung für die Land- und Forstwirtschaft.

Das Baufeld ist eben und von Wald umgeben. Es wird derzeit als Ackerland genutzt

Klüden 2 SÜD

Gemarkung	Flur	Flurstück	A in m² (aus CAD)
Klüden	5	i.T. 44/7	24.943,83
Klüden	5	38	4.700,19
Klüden	5	i.T. 37	6.830,85
Klüden	5	91/45	9.910,38
Klüden	5	112/45	5.079,93
Klüden	5	106/45	12.744,52
Klüden	5	72/44	7.745,79
Klüden	5	92/45	5.069,49
Klüden	5	105/45	13.022,37
Klüden	5	70/44	7.412,91
Klüden	5	94/45	4.766,17
Klüden	5	i.T. 145/35	4.973,42
Klüden	5	i.T. 142/33	5.905,64
Klüden	5	i.T. 33/1	10.585,62
Klüden	5	44/4	25.365,13
Klüden	5	45/3	25.629,04
Klüden	5	44/5	12.375,16
Klüden	5	73/44	15.602,90
Klüden	5	44/3	12.656,51
Klüden	5	i.T. 143/33	6.092,30
Klüden	5	109/44	7.829,85
Klüden	5	44/2	12.750,06
Klüden	5	103/45	6.820,56
Klüden	5	108/45	2.465,10
Klüden	5	i.T.144/35	5.286,95
Klüden	5	44/6	12.398,11
Klüden	5	44/1	12.998,22
Klüden	5	107/45	12.798,69
Klüden	5	i.T. 46	1.529,56
Klüden	5	104/45	13.259,93
		Gesamtfläche	309.549,18 m² 30,95 ha

Aufgrund der Größe der Baufelder erfolgt die Darstellung des Teils A Planzeichnung, im Maßstab M: 1:2.500

Klimatische Verhältnisse

Klüden/Calvörde ist klimatisch günstig gelegen. Der Jahresniederschlag beträgt ca. 564 mm und ist damit vergleichsweise niedrig, da er im unteren Viertel der in Deutschland erfassten Werte liegt.

Die monatliche mittlere Globalstrahlung⁷ für Calvörde beträgt 23 kWh/m².

Bisherige Nutzung beider Teilgebiete

Beide Teilgebiete befinden sich in der Gemarkung Klüden, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und zählen zu „benachteiligten Agrarzonen in Sachsen-Anhalt 2018“, entsprechend der Einstufung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt.

Die Ertragsmesszahlen werden mit 26 ausgewiesen.

Baulasten – Grunddienstbarkeiten

Angaben zu bestehenden Grunddienstbarkeiten werden im weiteren Verfahren abgefragt und eingearbeitet.

Auf den Flurstücken des Solarparks sind nach Schreiben vom 25.11.2021 des Landkreises Börde, keine Baulasten eingetragen⁸.

2.4. angrenzende Planungen und Abgrenzung des Plangebietes

Angrenzende Planungen sind zum derzeitigen Stand nicht bekannt.

2.5. Schutzgutbezogene Bestandsbewertung

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren von
IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GmbH,
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

erstellt.

Eine aktuelle Brutvogelkartierung der Gebiete liegt vor und dient als Arbeitsgrundlage.

2.6. Bestehende Verkehrserschließung

Das Baufeld Klüden 1 Nord ist über die Hauptstraße/ K 1106 erreichbar.

Das Baufeld Klüden 2 Süd kann über die Straße „Am Sandberg“ und den weiterführenden Land-und Forstweg oder von dem, an der Bundesstraße B71 in Höhe Born abgehenden, landwirtschaftlichen Weg Fl.-Nr. 4 erreicht werden.

⁷ Globalstrahlung in der BRD

⁸ Baulasten

Zuwegungen zu den Baufeldern

Klüden 1 NORD

Zuwegung aus Ortsmitte Klüden (von Süden)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	1	793	Separationsinteressenten, ab 01.01.2022 Gmd. Calvörde

Klüden 2 SÜD

Zuwegung von B71 Haldensleben

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Klüden	5	21	Separationsinteressenten, ab 01.01.2022 Gmd. Calvörde
Klüden	7	24	Separationsinteressenten, ab 01.01.2022 Gmd. Calvörde
Klüden	1	120	Separationsinteressenten, ab 01.01.2022 Gmd. Calvörde

Klüden 2 SÜD

Zuwegung aus Ortsmitte Klüden (von Norden)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Letzlingen	13	4	
Born	5	3	Land Sachsen-Anhalt
Born	1	320/80; 315/80	privater Eigentümer
Born	1	83; 319/81	Gemeinde Westheide

2.7. Bestehende versorgungstechnische Anlagen und Erschließungen

Abwasserentsorgung

Die Bestandsunterlagen wurden abgefragt, es sind im gesamten Plangebiet keine Leitungen vorhanden.

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Abwasseranschlüsse erforderlich.

Trinkwasserversorgung

Die Bestandsunterlagen für die Trinkwasserversorgung wurden vollständigshalber abgefragt und in die Planzeichnungen eingetragen.

Für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich.

Löschwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung

Es wird davon ausgegangen, dass die Löschwasserbereitstellung weitestgehend dezentral durch Brunnen oder Behälter erfolgen wird. Die neu zu errichtenden Saugstellen wurden in die Planzeichnungen eingetragen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Brunnen oder Saugstellen in oder an Wendeanlagen für Feuerwehrfahrzeuge in der Umfahrung der Anlagenbereiche liegen. Der jeweilige Aktionsradius wurde mit max. 300 m ausgelegt.

Gasversorgung

Die Bestandsunterlagen wurden bei dem zuständigen Versorger eingeholt und in die Planzeichnung aufgenommen.
Für den Betrieb der Photovoltaikanlage wird kein Gasanschluss benötigt.

Elektroenergieversorgung Mittelspannung – Niederspannung

Die Bestandsunterlagen wurden bei dem zuständigen Versorger eingeholt und in die Planzeichnung aufgenommen.
Die für den Betrieb notwendigen Trafo- und Übergabestationen werden in den einzelnen Baufeldern errichtet. Notwendige Umspannwerke werden am ausserhalb des Geltungsbereiches liegenden Netzübergabepunkt vorgesehen und sind nicht Bestandteil dieser Planung.

Telekom

Die Bestandsunterlagen werden bei dem zuständigen Versorger eingeholt und in die Planzeichnung aufgenommen.
Für den Betrieb der Photovoltaikanlage wird kein Telekomanschluss benötigt.

2.8. Kampfmittel und Altlasten

Im Rahmen des Verfahrens wurde an den Landkreis Börde eine Anfrage zum Vorhandensein von Kampfmitteln gestellt.
Die Ergebnisse werden in die weitere Planung eingearbeitet.

2.9. Fachgesetze, Planungsvorgaben und planerische Ausgangssituation

Der Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §§ 8 (3) und 12 BauGB⁹ aufgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Flächennutzungspläne

Vorhaben- und Erschließungsplan ('vorhabenbezogener Bebauungsplan')

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich, die zur Stromerzeugung für das öffentliche Netz dienen, sind keine privilegierten Vorhaben in Sinne des 35 BauGB, damit ist die Schaffung von Baurecht auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen die Grundlage für die Möglichkeit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage.

⁹ BauGB

Die rechtlichen Grundlagen für das Bauplanungsrecht regelt das Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung in Form der Flächennutzungspläne und der verbindlichen Bauleitplanung durch Bebauungspläne umgesetzt.

Der Bebauungsplan nach § 8 BauGB¹⁰ dokumentiert ein Mittel des langfristigen planungsrechtlichen Rahmens für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung eines vorgegebenen Gebietes.

Grundsätze sind, dass Bebauungspläne aus rechtsgültigen Flächennutzungsplänen zu entwickeln werden und den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Bebauungspläne können als einfacher, qualifizierter und vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen für die Ordnung der Grundstücksnutzung und der städtebaulichen Entwicklung. Ein Bebauungsplan ist verbindlich und hat Rechtsnormcharakter.

Für die Aufstellung und Bearbeitung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen steht der planaufstellende Kommune ein ihr bekannter, die Kosten für das Verfahren und die Durchführung übernehmender Vorhabenträger zur Verfügung.

Damit wird ein Vorhaben an ein konkretes Gebiet gebunden und stellt eine konkrete städtebauliche Entwicklung und Ordnung für dieses Gebiet her.

In dem vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde werden Sondergebietsflächen zur Gewinnung von Solarenergie ausgewiesen.

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich in einem nach Richtlinie 75/268/EWG benachteiligten Gebiet befinden, werden in ein Sondergebiet für Photovoltaik umgewandelt.

Der gleichzeitig zu bearbeitende Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß §12 BauGB¹¹ ist Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und konkretisiert die Umsetzung der Bauleitplanung.

Der dritter Teil des Verfahrens ist der abzuschließende Durchführungsvertrag entsprechend §§ 11,12 BauGB¹². Er muss mindestens die Durchführungsverpflichtung für das betreffende Vorhaben mit konkreter Fristsetzung sowie Kostenübernahme für den Vorhabenträger umfassen. Wird das Projekt nicht innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist realisiert, kann die Gemeinde von der Planung zurücktreten und der Standort ist für neue Planungsziele offen. Diese Aufhebung der Planung löst keine Entschädigungsansprüche entsprechend § 12 (6) BauGB¹³ aus.

Mit diesen vertraglichen Regelungen stellt das vorliegende Bauleitverfahren, das für die planaufstellende Kommune kostengünstigste, sicherste und schnellste Verfahren zur Erlangung von Baurecht sowie zur Umsetzung des Vorhabens dar.

¹⁰ BauGB

¹¹ BauGB

¹² BauGB

¹³ BauGB

Der § 8 Abs. 3 BauGB eröffnet die Möglichkeit der planaufstellenden Kommune den Bebauungsplan und die notwendige Änderung oder Anpassung des Flächennutzungsplanes parallel zu bearbeiten.

Dieses Parallelverfahren soll auch bei der Bearbeitung des vorliegenden Bauleitverfahrens und der notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes angewendet werden.

Für das Bauleitverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB¹⁴ in Verbindung mit dem BNatSchG §§ 2,18,19¹⁵ und dem NatSchG LSA¹⁶ zu beachten.

Anforderungen aus der Eingriffsregelung werden durch die Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen dokumentiert. Diese werden überwiegend durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt.

Die rechtsverbindliche Absicherung dieser Kompensationsmaßnahmen wird in einem abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Der dazu notwendige Planteil wird derzeit von IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK GmbH Stendal bearbeitet.

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Die notwendige Baugenehmigung, die der Investor zur Errichtung der Anlage benötigt, ist entsprechend der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt 26¹⁷ zu beantragen.

Dabei ist sich der Investor bewusst, dass geeignete Sicherungsmittel als Nachweis für den ordnungsgemäßen Rückbau der Anlage beim Landkreis Börde hinterlegt werden müssen. Eine Beantragung der Baugenehmigung nach § 33 Baugesetzbuch¹⁸ ist möglich.

2.10. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) und Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

Mit der Verabschiedung des Klimaschutzprogramms 2030 und dem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen EEG 2021 wird das Ziel verankert, dass Deutschland ab dem Jahr 2050 klimaneutral ist. Dies gilt sowohl für den im Land erzeugten Strom als auch für Importe.

Wie bereits beschrieben erfordert diese Energiewende neben der technisch, kostenmäßigen Machbarkeit auch die Akzeptanz und Umstellung der Lebens- und Arbeitsgewohnheiten der gesamten Gesellschaft. Beharren in bisherigen Vorstellungen wie z.B motorisierter Individualverkehr oder Energieeffizienz von Bauwerken oder Negieren von Umnutzungen von Flächen und Anlagen, wirken sich schädlich auf diesen Umwandlungsprozess aus.

¹⁴ BauGB

¹⁵ BNatSchG

¹⁶ NatSchG LSA

¹⁷ BauO LSA

¹⁸ BauGB

Nach Angaben des Umweltbundesamtes verursacht der Stromsektor heute 40 % der energiebedingten CO₂ Emissionen. Die restlichen 60 % der Emissionen entfallen auf die Anwendungsbereiche Prozesswärme, Verkehr und Gebäudewärme. Um diesen Teil Emissionen zu reduzieren, ist eine Änderung von der Nutzung fossiler Energieträger zur Nutzung erneuerbarer Energien notwendig. Mit dem Ausbau von Wind- und Solarenergie als fluktuierende erneuerbare Energien im Zusammenspiel mit Energiespeichermöglichkeiten oder der Nutzung von Wasserstoff als Energieträger, wird der Umstieg von fossil betriebenen Technologien auf strombasierende Alternativen ermöglicht.

In einer Studie des Fraunhofer ISE vom Februar 2020¹⁹ wird eine derzeit installierte Leistung von PV-Anlagen von ca. 52 GW angegeben. Die in Modellrechnungen dieser Studie ermittelten zukünftig benötigten Leistungen, betragen zwischen 414-645 GW und damit bis 2050 dem 14-fachen des heutigen Bestandes.

Der damit benötigte Bedarf an Freiflächenanlagen mit einer zusätzlichen Leistung von 130 - 190 GW würde eine Flächengröße von 100.000 - 150.000 ha, etwa 0,6-0,9 % der deutschen Landwirtschaftsfläche bedeuten.

Entsprechend des prognostizierten Bedarfs an Elektroenergie wird klar, dass auch bei Nutzung aller Dach- und Konversionsflächen die klimapolitischen Ziele nur durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen umsetzbar sind.

Die Vergütung von Strom aus Freiflächenphotovoltaikanlagen richtet sich derzeit nach dem EEG 2021. Die mögliche Vergütung ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und Größen, genannt im EEG 2021, gebunden (vgl. § 30 EEG und § 37EEG).

Freiflächenphotovoltaikanlagen, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Der Artikel §37 EEG 2021 eröffnet unter Abs. 2 Pkt. h. und i auch die Möglichkeit Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten zu berücksichtigen.

Der Landesvorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hat sich in seiner Sitzung am 24.9.2020 mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche für erneuerbare Energien auseinandergesetzt und ein Positionspapier dazu verabschiedet.²⁰

Darin wird gefordert, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 100 ha auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten ermöglicht werden sollen.

Eine Beweidung und geeignete Nutzung der Flächen unter den Technischen Anlagen soll ebenso möglich sein, wie die landwirtschaftliche Nachnutzung der Flächen nach dem Rückbau der Photovoltaikanlagen.

Für Entwicklung und Umsetzung von Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden in dem Positionspapier landesrechtliche Regelungen gefordert²¹.

¹⁹ ISE

²⁰ Pos. Papier Bauernverband

²¹ Pos. Papier Bauernverband

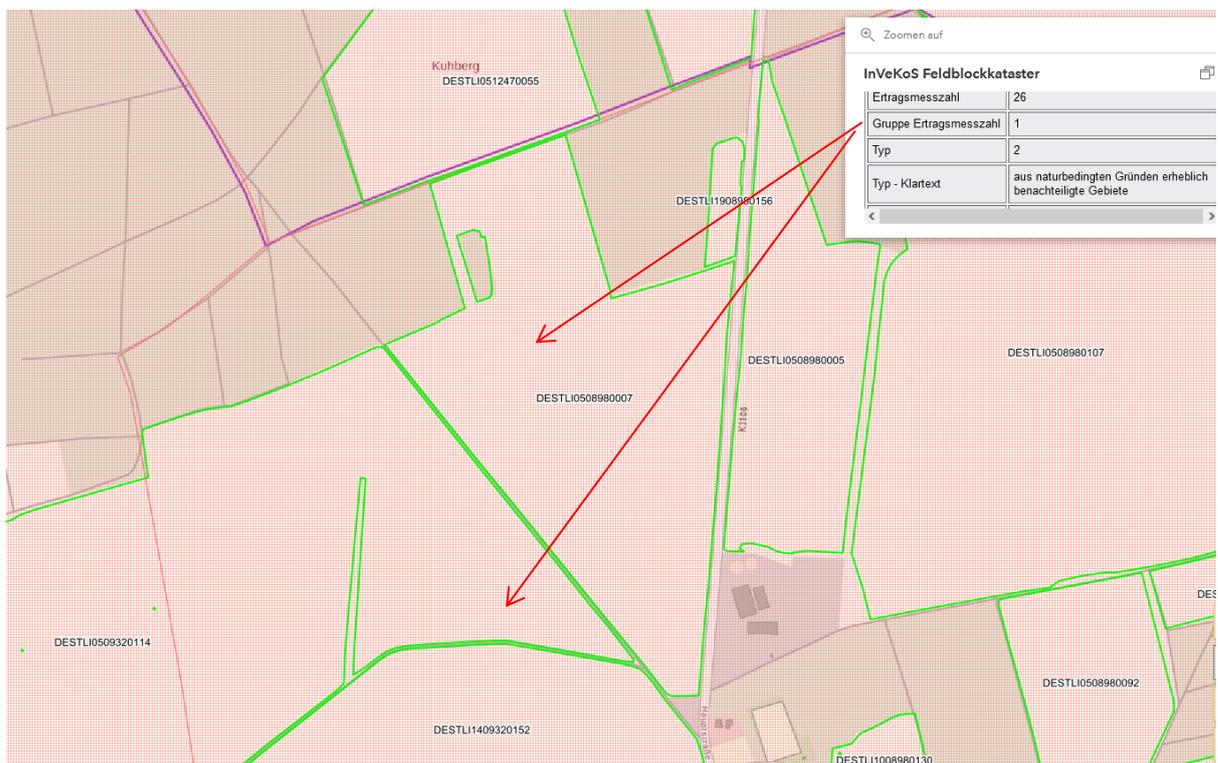
Die Festlegung und Auflistung von benachteiligten Gebieten in Deutschland basiert auf der Richtlinie 75/268/EWG vom 14.07.1986²².

In Sachsen-Anhalt führten grundlegende Angaben und bodenphysikalische Kriterien wie niedrige Temperaturen, begrenzte Wasserführung des Bodens, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzungstiefe, schlechte chemische Eigenschaften und steile Hanglage zum Nachweis der Benachteiligung.

In zweiter Stufe, der Feinabgrenzung eines Gebietes, wurde die Wirtschaftlichkeit des Gebietes betrachtet. Dabei wurde der Anbauanteil von Winterweizen am Ackerland, sofern der Ackerlandanteil <50% ist und die Ertragsmesszahl (EMZ) als Bezugskriterium gewählt.

Die zwischen 1 und 100 liegende Ertragsmesszahl spiegelt die Ertragsfähigkeit einer bodenge-schätzten Fläche wider.

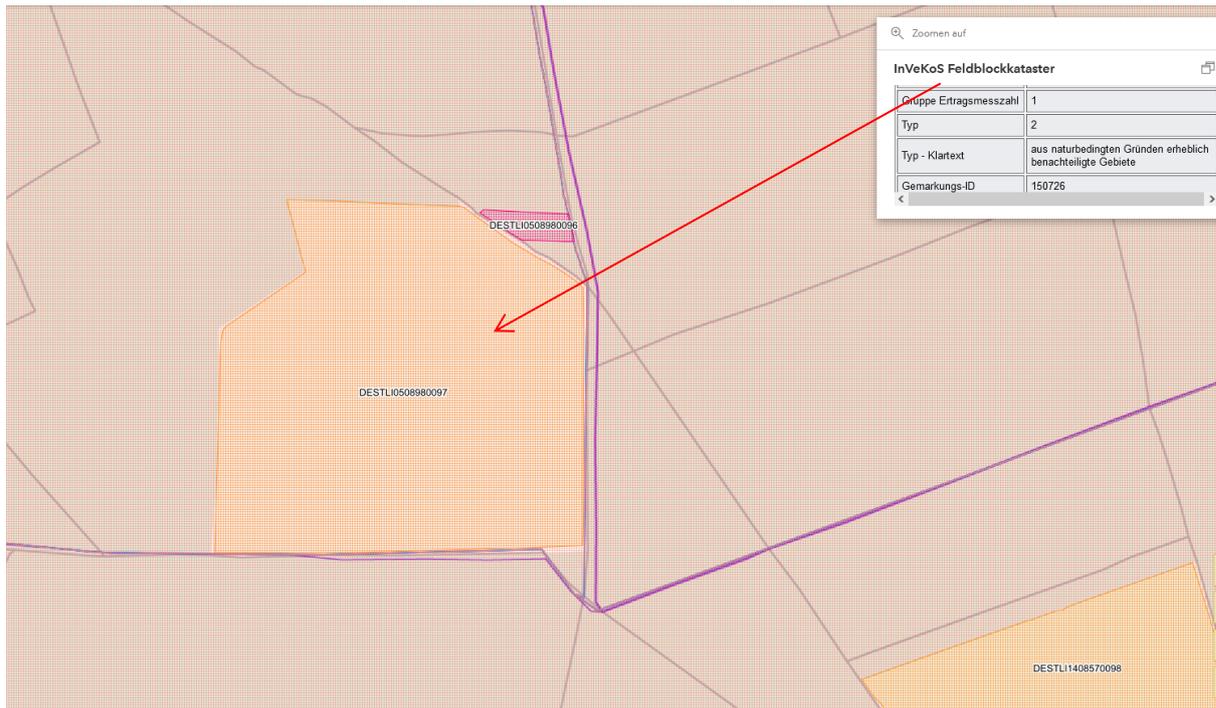
Im Plangebiet sind EMZ von 26 angegeben.



EMZ Klüden 1 Nord²³

²² RL EWG

²³ Sachsen - Anhalt Viewer



EMZ Klüden 2 Süd ²⁴

Eine Umwandlung dieser Flächen in Sondergebiet Photovoltaik ist wirtschaftlich sinnvoll, da dadurch Erträge generiert, anstatt Ausgleichszahlungen veranlasst werden.

Die Gemeinde Calvörde unterstützt mit ihrem Beschluss, Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zuzulassen, diese Überlegungen.

Zur Vorbereitung verbindlicher Bauleitplanungen wurde für das Verbandsgemeindegebiet ein „Gesamträumlichen Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der VG Flechtingen (Stand: 09/2021)“ erstellt.

Darin sind die Eignung von Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch unter Bezugnahme von landwirtschaftlichen Flächen geprüft, bewertet und zusammengefasst²⁵.

Die Ergebnisse sind in Beratungen und Bürgerbefragung der Öffentlichkeit zu Kenntnis gegeben worden.

Das Gesamträumliche Konzept wurde am 02.11.2021 vom Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen:

²⁴ Sachsen - Anhalt Viewer

²⁵ GRK

Die Plangebiete Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde sind als Potentialflächen im o.g. Gesamträumlichen Konzept ausgewiesen und im Rahmen der durchgeführten Bürgerbefragung bestätigt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Planerische Ausgangssituation

Ein erklärtes Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland ist die Energiewende.

Dieser Entwicklung trägt das Land Sachsen-Anhalt mit seiner Energieentwicklung auf Landesebene Rechnung.

Die Landesregierung setzt dabei auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix, der auf der massiven Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien beruht.

Die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Freiflächenphotovoltaikanlagen stellt dabei eine wichtige Energiegewinnung in regenerativer Form dar.

Für die Durchführung des Vorhabens existiert ein der Gemeinde bekannter Investor, der die Grundstücke gepachtet hat und entwickeln will. Er verfügt über die notwendigen Mittel die Kosten für die Schaffung von Baurecht zu übernehmen und die Umsetzung des Vorhabens durchzuführen.

Die Wirtschaftlichkeit der Anlage berechnet sich für den Vorhabenträger durch die Vergütung des erzeugten Stroms entsprechend den Vergütungs- und Fördermöglichkeiten des EEG 2021²⁶ oder eine frei Vermarktung des erzeugten Stroms.

Entsprechend den derzeitigen Vergütungs- und Fördermöglichkeiten und im Hinblick auf technische Entwicklungen und städtebaulich festzulegende Zeiträume, ist eine technische Nutzung der Anlage für 30 ½ Jahre als wirtschaftlich anzusehen.

Für diesen Nutzungszeitraum werden auch Festlegungen zum Rückbau, Hinterlegung von Mitteln für den Rückbau u.ä. angedacht.

Der Betrieb der Photovoltaikanlagen besitzt den Vorteil, dass keine Emissionen entstehen. Ebenso ist die Anlage weitestgehend wartungsfrei, zuverlässig und von langer Nutzungsdauer. Es entstehen keine Abfälle, Lärm- oder Geruchsbelästigungen. Entsprechend der durch den Investor im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringenden Rückbauverpflichtung wird die Anlage nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen und Wiederverwendung zugeführt. Kosten entstehen dabei weder für die Kommune noch für den Landkreis und werden durch die Hinterlegung von Bürgschaften seitens des Vorhabenträgers²⁷ abgesichert.

²⁶ EEG 2021

²⁷ BauO LSA

3.1. Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Dezember 2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen. Die Verordnung vom 16.2.2011 (GVBl. LSA Nr. 62011 vom 11.3.2011) trat am 12.03.2011 in Kraft und löste alle bisherigen Gesetze über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt ab.

Im Landesentwicklungsplan 2010²⁸ werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt dargestellt.

Er schafft die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsentwicklung und schafft damit eine räumliche Ordnung als Gesamtkonzept.

Die regionalen Entwicklungspläne der jeweiligen Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt basieren auf diesem Landesentwicklungsplan.

Der Punkt 3.4, Energie des LEP 2010²⁹, beschreibt die Ziele und Maßgaben für die Entwicklung einer modernen, leistungsfähigen und umweltschonenden Energieversorgung. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden und die Energieeffizienz verbessert wird (Z 103)³⁰.

Z 103

„Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75)³¹.

G 75

„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse auf Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“

In der Begründung zu diesem Grundsatz wird ausgeführt, dass stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis von regenerativen Energien gelegt werden soll.

Entsprechend dieser raumordnerischen Erfordernisse, muss auch über die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nachgedacht werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel als raumbedeutsam eingestuft und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung (Z115)³².

²⁸ LEP 2010

²⁹ LEP 2010

³⁰ LEP 2010

³¹ LEP 2010

³² LEP 2010

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten (G84)³³. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen soll für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen weitestgehend vermieden werden (85)³⁴.

Der gemeinsame Anlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 12.06.2017 nennt weitere Grundsätze der Raumordnung für die Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen. Dabei wird noch auf das EEG 2017 Bezug genommen und Mindestabstände und Anlagengrößen benannt.

Die Einbeziehung von landwirtschaftlichen Flächen in die Betrachtung von möglichen Potenzialflächen wurde bisher nicht favorisiert. Um die ehrgeizigen Ausbauziele im Bereich von erneuerbaren Energien und dabei insbesondere bei Freiflächen-Solaranlagen zu erreichen, wird es notwendig auch über die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen nachzudenken. Dabei sollten zunächst landwirtschaftliche Flächen, aus Gründen der Bodenbeschaffenheit, Lage und klimatischen Verhältnissen als benachteiligte Agrarzonen eingestuft wurden, betrachtet und beplant werden.

3.2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg³⁵

Der Landkreis Börde liegt in der Planungsregion Magdeburg. Am 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.

Für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg gelten mit Beginn dieser öffentlichen Beteiligung, die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß Paragraf 4 Abs. 1,2 ROG in Abwägungs -oder ein Ermessensentscheidung oder bei sonstigen Entscheidungen öffentliche Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Unter dem Punkt 5.4 Energie des 2. Entwurfs des REP Magdeburg werden unter dem Abs. 5.4.3 Solarenergie Ziele und Grundsätze für den Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen genannt.

Z 83 nennt dabei die Raumbedeutsamkeit und die Notwendigkeit der Genehmigung und landesplanerischen Abstimmung (LEP 2010; Z115)

³³ LEP 2010

³⁴ LEP 2010

³⁵ REP Magdeburg

Die Grundsätze **G 83** und **G 84** betreffen das Errichten von Anlagen auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen bzw. das Vermeiden der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese Grundsätze stehen damit mit dem Landesentwicklungsplan in Einklang. Die aktuelle energiepolitische Entwicklung und angestrebte Energiewende mit dem geplanten Kohleausstieg bis 2038 erfordert wie beschrieben, ein Umdenken in Bezug auf das Nutzen von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien.

Zentralörtliche Gliederung

Im regionalen Entwicklungsplan werden die Gemeinden Flechtingen und Calvörde als Orte mit einer Teilung von grundzentralen Funktionen beschrieben.

Die Orte befinden sich im ländlichen Raum mit einer geringen Einwohnerdichte.

Grundzentrum oder Kleinzentrum bezeichnet einen zentralen Ort der unteren Stufe, nach dem System der zentralen Orte. In Grundzentren sind „grundzentrale Einrichtungen“ wie Schulen, Kitas, Einkaufsmärkte und Ärzte vorhanden, verfügen über mindestens 3000 Einwohner und können ein größeres Einzugsgebiet versorgen.

Über die Landstraße L25 und Bundesstraße B188 hat Calvörde-Flechtingen Anschluss an die Bundesautobahn A2.

Die wirtschaftliche Entwicklung von Calvörde und die Ansiedelung von spezialisierten Unternehmen wird durch den Wirtschaftsraum Magdeburg-Haldensleben und den Mittellandkanal, geprägt.

Z 88 Vorranggebiete für Natur und Landschaft
FFH0025 LSA Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde

Z 110 Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung
9. Westlich Calvörde

3.3. Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Flechtingen

Die Verbandsgemeinde Flechtingen verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan, der für den vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde im Parallelverfahren geändert werden muss.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Für die Erzeugung von Solarenergie für die überörtliche Versorgung, ist die Nutzung als „Sonderbaufläche-Photovoltaik“ auszuweisen. Diese Umwandlung liegt im Interesse des Investors und Vorhabenträgers, der die Photovoltaikanlage errichten will und im Interesse der Kommune, die auf den Flächen erneuerbare Energien erzeugen will.

Mit dieser neuen wirtschaftlichen Nutzung sind finanzielle Einnahmen für die Gemeinde Calvörde verbunden.

3.4. Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen

Das Gesamträumliche Konzept, bearbeitet vom Ingenieurbüro in West-Projekt GmbH Westeregeln, Stand September 2021 wurde am 2. November 2021 von der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen.

Der Solarpark Klüden mit dem Baufeld Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd ist in dem Gesamträumlichen Konzept verzeichnet und liegt in benachteiligten Agrarzonen des Landes Sachsen-Anhalt. Der Standort wurde im Rahmen der Bürgerbefragungen zum gesamträumlichen Konzept bestätigt.

3.5. derzeitiges Planungsrecht, Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 8 (3) BauGB

Der Planbereich befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen (Stand: 03/2017).

Die Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Im Planbereich muss Bauplanungsrecht geschaffen werden. Dazu sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der Investor ist an ein bestimmtes Zeitfenster gebunden, in dem die Anlage errichtet und an das Netz angeschlossen werden muss. Damit entsteht das Bestreben der schnellstmöglichen Erlangung von Baurecht und der Durchführung des Bauvorhabens.

Im Gegenzug können Einnahmen in Form von Gewerbesteuern schnellstmöglich an die Kommune fließen und der Anteil erneuerbarer Energie gesteigert werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen damit im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

3.6. Übereinstimmung der Planung mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätze der Landesplanung und Regionalplanung

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien in Form von Solarstrom, scheint auf den ersten Blick nicht mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Regionalplanung übereinzustimmen.

Im Hinblick auf die Ziele der Energiewende und die dazu unterstützende Gesetzgebung des EEG 2021 werden unter § 37 Abs. 1, Pkt 2 h) und i) wird auch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligte Gebieten genannt.

Der "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde liegt in keinem in der Landes- oder Regionalplanung festgelegten Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet oder Schutzgebiet.

Eine Umwandlung dieser benachteiligten, landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage, mit der Option des Rückbaus nach 30 ½ Jahren, ohne Bodenversiegelung, stellt eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung dar.

Calvörde und die Verbandsgemeinde Flechtingen wirken damit bei der Umsetzung der Ziele des EEG 2021 und der Energiewende aktiv mit.

3.7. Beseitigung von Niederschlagswasser

Es erfolgt keine Versiegelung von Flächen. Der Nachweis der Flächenversickerung von anfallendem Oberflächenwasser wird im weiteren Verfahren geführt.

3.8. Anlagenbeschreibung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Klüden“ beträgt für das Baufeld Klüden 1 Nord 57,97 ha und für Klüden 2 Süd 30,85 ha, insgesamt 88,82 ha. Die innerhalb der Baugrenzen der einzelnen Baufelder zur Bebauung ausgewiesenen Flächen betragen 73,55 ha.

Die Restflächen werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und sind durch die einzuhaltenden Mindestabstände zu den umgebenden Waldflächen bzw. entlang der Kreisstraße notwendig.

Die Fläche des V+E -Plans, die mit der Photovoltaikanlage bebaut und genutzt wird, beträgt ebenfalls 73,55 ha. Beide Geltungsbereiche sind identisch.

Innerhalb des Plangebietes des Solarparks ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf unbefestigtem Untergrund einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafos, Schaltanlagen, Einfriedungen und Videoüberwachungsanlagen, vorgesehen.

Vorgesehen ist, Modultische reihenweise anzuordnen, sodass eine installierte Leistung von ca. 90 MWp im Baufeld Klüden 1 NORD und ca. 47,5 MWp im Baufeld Klüden 2 SÜD bei dem Einsatz von Trina Solar 545 W-Modulen in Südausrichtung erreicht werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass stehende Modultische angeordnet werden. Der Neigungswinkel der Tische beträgt zwischen 12 und 15°. Die Bauhöhe liegt zwischen 0,80 m und max. 4,00 m über OK Gelände. Einrichtungen zur Videoüberwachung der Anlagen können in Ausnahmefällen höher sein.

Die Modultische werden bei tragfähigem Baugrund mittels Erdanker und Rammstützen gegründet, sodass eine Beton Gründung nicht notwendig ist.

Da sich die Baufelder als ebenes Gelände darstellen, sind die Reihen so anzuordnen, dass mögliche Verschattungen zu vermeiden sind.

Die detaillierte Aufstellung und Ausrichtung der Modultische wird in dem weiteren Planungsschritten in Verbindung mit den umwelttechnischen Untersuchungen ermittelt und festgelegt.

Für die betriebsbedingte Umfahrung wird ein freizuhaltender Streifen von 3 -4 m mit Wend- und Aufstellanlagen für Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen.

Eine Bodenversiegelung innerhalb des Plangebietes wird nicht durchgeführt. Durch den Mindestabstand der Unterkonstruktion der Modultische über Oberkante Gelände ist eine Grünfläche mit Bewuchs gesichert. Es kann eine Beweidung oder maschinelle Mahd durchgeführt werden.

Alle Baumaterialien der Konstruktionssysteme der Modultische sind langlebige Leichtmetallsysteme. Sie sind wartungsfrei.

Die Photovoltaikmodule können leicht montiert und demontiert werden.

Die Zufahrt zu den Baugebieten erfolgt über die beschriebenen Zufahrten. Es ist davon auszugehen, dass während des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage ein geringer Fahrzeugverkehr 3 - 4-mal pro Jahr aus Anfahrten für Wartung und Kontrollgänge resultiert.

Lediglich in der Bauphase ist, durch die Materialtransporte, mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Eine innere Erschließung der Anlage in Form von ausgebauten Wegen und Straßen, ist aufgrund der Funktion bzw. der für die Funktionsfähigkeit notwendigen Wartungs- und Kontrollgänge, nicht notwendig.

Weitere Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind nicht erforderlich.

Das Stromkabel für die Einspeisung in das Stromnetz sowie die Eigenversorgung der Anlage ist zu sichern.

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt. Die Notwendigkeit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entfällt.

Die Bereitstellung von Löschwasser wird durch die Neuanlage von Löschwasserbrunnen oder Behältern gesichert.

Nach Ablauf der Nutzungsfrist der Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht die gesetzliche Rückbaupflicht nach § 71 Abs. 3³⁶.

4. VERFAHREN

Der Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §§ 8 (3) und 12 BauGB³⁷ und in Verbindung mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Er besteht aus zwei räumlich getrennten Geltungsbereichen in der Gemarkung Klüden.

4.1. Einleitung des Bauplanungsverfahrens

Auf Antrag des privaten Investors hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtigen am 9.12.2021 Beschluss Nr. GRCA/070/2021/BV zur Aufstellung eines vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Klüden" 39359 Calvörde gefasst.

Die, die Photovoltaikanlage betreffenden Flächen werden durch den privaten Investor gepachtet.

Der vor Ort erzeugte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

³⁶ BauO LSA

³⁷ BauGB

5. FESTSETZUNGEN UND REGELUNGEN

5.1. Geltungsbereich, Baugrenzen, Zufahrten

Gebietsabgrenzung / Geltungsbereich

Das Plangebiet Klüden 1 NORD wird wie folgt begrenzt.

- Im Norden durch vorhandene Wald – und Ackerflächen der Flurstücke 489/1; 5/2; i.T. 801; i.T. 7/1; i.T. 7/3; i.T. 7/4; i.T. 7/5; i.T. 7/6; i.T. 7/7; 14/2; 14/6; i.T. 71/1; 74/2 und die Flurstücke 151 und 152 der Gemarkung Roxförde Flur 6
- Im Osten durch die Kreisstraße K 1108 in Richtung Roxförde i.T. 446/2; 735 und 800
- Im Süden durch die als landwirtschaftliche Ackerflächen genutzten Flurstücke i.T. 801; i.T. 799; i.T. 797; i.T. 671/8; i.T. 672/8; i.T. 195/8; i.T. 196/8; i.T. 197/8; i.T. 198/8; i.T. 199/8; i.T. 200/8; i.T. 8/1, i.T. 8/2; i.T. 14/7; i.T. 14/8; i.T. 14/9; i.T. 14/10; i.T. 14/11 und 11
- Im Westen durch die Acker- und Waldflächen der Flurstücke 51; 33 und 23 der Gemarkung Zobbenitz, Flur 2

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 1 der Gemarkung Klüden.

Die Zufahrt ist gesichert über die Hauptstraße in Klüden und das Wegeflurstück 793.

Es wird eine Baugrenze nach § 9(1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO festgelegt.

Das Plangebiet Klüden 2 SÜD wird wie folgt begrenzt.

- Im Norden durch die Waldflächen der Flurstücke i.T. 37; i.T. 145/35; i.T. 144/35; i.T. 143/33; i.T. 142/33; i.T. 33/1; 31/2; 16/3; 147/39
- Im Osten durch die Waldflächen des Flurstücks 82/44
- Im Süden durch die Waldflächen der Flurstücke 81/44 und i.T. 44/7 und des Flurstücks 3 der Gemarkung Born Flur 4
- Im Westen durch die Waldfläche des Flurstücks 45/2

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 5 der Gemarkung Klüden

Die Zufahrt ist gesichert über die Straße „Am Sandberg“ (Fl-Nr. 120) in Klüden und die Wegeflurstücke 24 und 21 der Flur 5 Gemarkung Klüden.

Es wird eine Baugrenze nach § 9(1) Nr. 1 BauGB und § 23 BauNVO festgelegt.

5.2. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

ZF/TF Die Flächen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden überwiegend als 'sonstige Sondergebiete' gemäß § 11, (2) der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Festsetzung wird konkretisiert, indem die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt wird.

Der „Solarpark Klüden“ besteht aus 2 Baufeldern, Klüden 1 Nord und Klüden 2 Süd. Eine weitere Einteilung in Baufelder erfolgt nicht.

TF 1.1 Auf den Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO Photovoltaik ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtung zur Gewinnung und Verteilung von Strom aus Sonnenenergie (Photovoltaik) zulässig.

TF 1.2 Innerhalb der Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO Photovoltaik, sind sämtliche technische Nebenanlagen zulässig, die in einer Beziehung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen oder deren Inanspruchnahme mit einer derartigen Nutzung verbunden ist.

Begründung:

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage bildet den Hauptentwicklungsgrund für das Gebiet. Darüber hinaus sind in der Solaranlage notwendige technische Einrichtungen für deren Betrieb zugelassen. Hierzu zählen z. B. Wechselrichter, Verteilerstation, Trafohäuser, Kabelleitungen, Kabelschächte; Zufahrten u. ä. Die genaue Lage der notwendigen technischen Einrichtungen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren.

5.3. Maß der baulichen Nutzung

ZF *Das Maß der baulichen Nutzung „sonstiges Sondergebiet“ wird durch die maximale Grundflächenzahl (GRZ) in Kombination mit einer maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen über Oberkante Gelände definiert.*

TF 2.1. *Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,8 festgelegt.*

Begründung:

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt. Sie orientiert sich an dem § 17 Baunutzungsverordnung sonstige Sondergebiete.

Die festgesetzte GRZ stellt die Obergrenze dar. Maßgebend für die GRZ ist die Fläche des Baugrundstücks, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt (§19 Abs. 3 BauNVO) sowie die Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

TF 2.2. *Die maximale Höhe von baulichen Anlagen beträgt 4,0 m, Ausnahme Videoüberwachungsanlagen.*

TF 2.3. *Die Unterkante der Photovoltaikmodule hat einen Mindestabstand von 0,80 m von Geländeoberkante zu halten.*

Begründung:

Die maximale Bauhöhe der Anlagen beträgt 4,0 m der Mindestabstand 0,8 m bezogen auf die Geländeoberkante. Die Tischunterkante von 0,8 m ist mit dem Gelände mitlaufend.

Die Überwachung der Anlage erfolgt mittels Videoüberwachung als Fernüberwachung. Diese Anlagenteile können in ihrer Höhe 4,0 m übersteigen.

5.4. Baugrenzen

TF 3.1. *Die Baugrenze wird festgelegt. Der Abstand der Baugrenze zu den Geltungsbereichsgrenzen und zu Straßenflächen beträgt mindestens 3,0 m.*

5.5. Gestalterische Festsetzung

TF 4. *Die Errichtung einer maximal 2,50 m hohen (exklusive Übersteigschutz), optisch durchlässigen Einzäunung ist für die Bereiche der Flächen für überörtliche Versorgungsanlagen mit erneuerbaren Energien SO "Photovoltaik" zulässig. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 0,10 m betragen.*

Begründung:

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt eine technische Anlage dar, die gesichert werden muss. Die Zielsetzung der Einfriedung ist die Minimierung der Barrierewirkung der Einfrie-

dungsanlage. Sie muss bei Erfüllung ihrer Funktion Offenheit und Transparenz vermitteln und die Durchlässigkeit für Vögel und andere Kleintiere gewährleisten.

TF 5. Notwendige Leitungen und Kabel sind unterirdisch oder an der Unterseite der Photovoltaikmodule zu verlegen.

5.6. Festsetzung aus dem Umweltbericht

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren aufgestellt und in die Planung eingearbeitet.

6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts

Die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Die Flurstücke bleiben im Besitz der derzeitigen Eigentümer. Der Investor pachtet die Flächen.

6.2. Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts

Eine Sicherung entsprechend § 25 BauGB kommt nicht zur Anwendung.

6.3. Herstellung öffentlicher Straßen und Wege

Für die Herstellung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet sind keine zusätzlichen Zufahrtswege notwendig. Es wird ggfs. eine Ertüchtigung der forst- und landwirtschaftlichen Wege durch Aufschotterung erfolgen.

6.4. Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Im vorliegenden Plangebiet sind keine grenzregelnden oder grenzordnenden Maßnahmen notwendig.

6.5. Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Die Erschließungskosten, sowie die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Grünordnung werden, ebenso wie die Errichtungskosten der Photovoltaik-Freiflächenanlage von einem privaten Investor getragen.

6.6. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Sollten bei der Durchführung des Bebauungsplanes soziale Härten eintreten, die derzeit nicht erkennbar sind, wird die Gemeinde Calvörde im Rahmen ihrer Verpflichtungen und Möglichkeiten bei der Lösung der sozialen Probleme behilflich sein.

Quellenverzeichnis

Kurzform IBB

Langform

BauGB	BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
LEP 2010	Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 2011
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
EEG 2021	EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist
BauGBuaÄndG	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 (Nr. 39))
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
Baulasten	Auskunft aus dem Baulastenkataster vom Landkreis Börde, Zeichen: 2021-05103-kü vom 25.11.2021
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
Rundverfügung	Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt an die kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Rundverfügung Nr. 09/2017 vom 30.06.2017
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013

FNP	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen vom März 2017
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (BGBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch § 8 des Artikels 3 vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
Globalstrahlung in der BRD	Globalstrahlung in der Bundesrepublik Deutschland, basierend auf Satellitendaten und Bodenwerte aus dem DWD-Messnetz, Deutscher Wetterdienst Klima- und Umweltberatung Hamburg (Email: klima.hamburg@dwa.de)
Beschluss	Beschluss Nr. GRCA/070/2021/BV vom 9.12.2021 des Gemeinderates Calvörde
GRK	Gesamträumliches Konzept zur energetischen Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen, September 2021
ISE	Wege zu einem Klimaneutralen Energiesystem, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Stand: 2/2020
Pos. Papier Bauernverband	Positionierung des Landesvorstandes, Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. vom September 2020
RL EWG	Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der RL 75/268/EWG
Sachsen-Anhalt Viewer	Der Sachsen-Anhalt Viewer ist ein Geodaten Viewer des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html
REP Magdeburg	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf, 2020

Rechtsgrundlagen

- (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- (ROG) Raumordnungsgesetz, vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- (NatSchG LSA) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts
G. v. 11.06.2013 BGBl. Teil I 2013 S. 1548; Geltung ab 20.09.2013
- (BauGBuaÄndG) Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 Nr. 39)
- (BodSchAG LSA) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (BGBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch § 8 des Artikels 3 vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- (EEG 2021) EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist
- (KVG LSA) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert am 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166)

- (PlanzV) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- (StrG LSA) Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187)
- (UVPg) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- (WHG) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- (WG LSA) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. S. 492), letzte Änderung am 17. Februar 2017 (GVBl. S.33)
- (DenkmSchG) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
- (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Anlagenverzeichnis

Planverzeichnis

Plan 1 vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Klüden“ 39359 Calvörde
 Stand: Dezember 2021, M 1:2.500
 VORENTWURF

ingelegt